

**Öffentliche Anhörung des
Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am 29.01.2020:**

Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/15618)

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

**Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, ...
und der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/15772)**

Modernes Adoptionsrecht schaffen – Gemeinsame Adoption für nichteheliche Paare sowie Einzeladoption für Ehegatten ermöglichen

1. Allgemeines

Gem. §§ 1741, 1754 Abs. 1, 1755 Abs. 2 BGB kann ein minderjähriges Kind eines Ehegatten¹ vom anderen Ehegatten angenommen werden und wird damit gemeinschaftliches Kind beider Ehegatten. Durch die Annahme erlischt nicht das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zum Ehegatten des Annehmenden, sondern nur das zum anderen Elternteil, also demjenigen, der nicht mit dem Annehmenden verheiratet ist. Das Stiefkind be- bzw. erhält so beide Ehegatten als Eltern im Rechtssinne.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Ist der Annehmende nicht verheiratet, hat die Annahme des minderjährigen Kindes gem. § 1754 Abs. 2 BGB zur Folge, dass das Kind Kind des Annehmenden wird. Das Verwandtschaftsverhältnis zu beiden (bisherigen) Elternteilen erlischt, § 1755 Abs. 1 BGB.

Danach führt die Annahme des Kindes des mit dem Annehmenden zusammen lebenden, mit diesem aber nicht verheirateten Elternteils zum Verlust der rechtlichen Elternschaft auch dieses Elternteils und das Kind wird alleiniges Kind des Annehmenden. In der Praxis hat dies faktisch zur Folge, dass eine solche Annahme nicht erfolgt.

Flankiert wird Vorgenanntes insbesondere von der Regelung des § 1741 Abs. 2 S. 1 BGB, wonach ein Nichtverheirateter ein Kind nur allein annehmen kann. Nach § 1741 Abs. 2 S. 2 BGB ist es demgegenüber einem Ehepaar nur möglich, ein Kind gemeinschaftlich anzunehmen. Ist der Annehmende Kind des Ehegatten des Annehmenden, lässt § 1741 Abs. 2 S. 3 BGB die alleinige Annahme des Kindes durch den Ehegatten des Elternteils zu. § 1741 Abs. 2 S. 4 BGB ermöglicht die alleinige Annahme durch den verheirateten Annehmenden schließlich für den Ausnahmefall, dass der andere Ehegatte das Mindestalter von 21 Jahren (vgl. § 1743 BGB) noch nicht erreicht hat oder geschäftsunfähig ist.

Wesentliche Voraussetzung der Adoption ist gemäß § 1741 BGB, dass die Annahme dem Wohl des Kindes dient. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich durch die Annahme die Lebensbedingungen des Kindes so verändern, dass eine erheblich bessere Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes zu erwarten ist. Soweit § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB auch die Erwartung fordert, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, spielt dies bei der Minderjährigenadoption keine eigenständige Rolle. Fehlt es an einer solchen Erwartung, so kann eine Adoption auch nicht dem Wohl des Kindes dienen².

2. Die Entscheidung des BVerfG vom 26.03.2019

Mit Beschluss vom 26.03.2019³ hat das BVerfG den faktischen vollständigen Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften wegen des Verstoßes gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot für nicht gerechtfertigt und insoweit §§ 1754 Abs. 2, 1755 Abs. 1 BGB für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, bis 31.03.2020 hierzu eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung ist das geltende Recht wegen Unvereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG auf nichteheliche Stiefkindfamilien nicht anwendbar. Dies betreffende Verfahren sind bis zu einer Neuregelung auszusetzen.

Grundlage dieser Entscheidung vom 26.03.2019 ist der Gesichtspunkt, dem für jede Adoptionsentscheidung in materiell-rechtlicher Hinsicht wesentliche, bei der Minderjährigenadoption im Ergebnis sogar allein entscheidende Bedeutung zukommt: das Kindeswohl.

² BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 11 m.w.N.

³ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17

Das BVerfG hat seine Entscheidung vom 26.03.2019 mit einer unverhältnismäßigen **Ungleichbehandlung der Kinder** begründet.

Eine Benachteiligung nichtehelicher Lebenspartner oder Mitglieder sonstiger Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens durch das Adoptionsrecht de lege lata hat das BVerfG im Hinblick auf einen eventuellen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG nicht geprüft⁴.

Das von Art. 6 Abs. 2 GG geschützte Elternrecht⁵ und das Familiengrundrecht⁶ nach Art. 6 Abs. 1 GG sind nicht verletzt.

Das jedem Kind zustehende Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ist zwar berührt, da der adoptionswillige Stiefelternteil faktisch nicht in die rechtliche Elternposition einrücken und damit nicht zum Wohle und zum Schutz des Kindes als weiterer Elternteil Elternverantwortung im rechtlichen Sinne übernehmen kann⁷. Aus diesem Gewährleistungsrecht des Kindes ergibt sich aber kein Anspruch auf Erlangung eines zweiten Elternteils in dieser Situation⁸.

3. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/15618)

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (RegE) wird dem Gesetzgebungsauftrag gemäß Beschluss des BVerfG vom 26.03.2019 grundsätzlich in geeigneter Weise nachgekommen. Insbesondere zur Terminologie besteht noch Verbesserungsbedarf.

Der RegE beseitigt die Schlechterstellung von Stiefkindern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegenüber Stiefkindern eines Ehegatten. Dabei lässt er die Regelungen zur Stiefkindadoption durch den Ehegatten unberührt und eröffnet deren entsprechende Anwendung auf Stiefkinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

a. Kindeswohl

Maßgebliches Kriterium jeder Adoption ist das Kindeswohl, weshalb § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB eine Adoption nur zulässt, wenn sie dem Wohl des Kindes dient. Dies ist nur der Fall, wenn sich hierdurch die Lebensbedingungen des Kindes so verändern, dass eine erheblich bessere Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes

⁴ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 129

⁵ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 50 (Stiefelternteil steht Elternrecht nicht zu: kein Eingriff) und Rn. 51. (wg. § 1747 BGB keine Adoption ohne Zustimmung des Elternteils: Verlust des Elternrechts mit Zustimmung ist kein Eingriff)

⁶ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 55ff. (Familiengrundrecht schützt auch soziale Familie, aber Gesetzgeber muss diesen Schutz nicht durch Eröffnung des vollen Elternrechts gewähren)

⁷ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 53

⁸ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 54

zu erwarten ist⁹. Da dies auch bei Stiefkindern des nichtehelichen Lebenspartners vorliegen kann, die Regelung de lege lata diese Stiefkindadoption aber faktisch nicht zulässt, liegt in dem mit einer solchen Adoption einhergehenden rechtlichen Verlust des anderen Elternteils eine unverhältnismäßige Benachteiligung dieser Kinder.

Der Blickwinkel aus Sicht des Kindeswohls sollte auch zukünftig der bestimmende Gesichtspunkt für das Adoptionsrecht bleiben. Dem folgt der RegE, indem er sich auf die Behebung der seitens des BVerfG beanstandeten Benachteiligung der Stiefkinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften beschränkt. Das Kindeswohl ist auch maßgeblich dafür, die Stiefkindadoption nur in Stabilität versprechenden Lebensgemeinschaften zuzulassen. Das Ziel, Stiefkindadoptionen zu verhindern, wenn die Beziehung des Annehmenden zum rechtlichen Elternteil keine längere Bestandsaussicht hat, ist vom BVerfG anerkannt¹⁰. Dieses vom Kindeswohl bestimmte Ziel gilt über die Stiefkindadoption hinaus für das gesamte Adoptionsrecht. An diesem Ziel festzuhalten ist unablässig.

Mittels der Adoption wird - anders als im Abstammungsrecht – durch zwingend erforderliche Gerichtsentscheidung und damit seitens des Staates in bestehende Verwandtschaftsverhältnisse eingegriffen und neue werden begründet. Sind die an die Adoptionsentscheidung gerichteten Voraussetzungen zu niederschwellig, drohen aufgrund unzulänglicher Beziehungsverhältnisse nachfolgend Zerwürfnisse. Diese führen sodann oftmals zu weiteren rechtlichen Auseinandersetzungen, die in der Praxis insbesondere in Streitigkeiten um das Recht der elterlichen Sorge und den Umgang hiervon betroffener Kinder mit einem Elternteil münden. Dass solche Gegebenheiten vor allem Belastungen der Kinder darstellen, liegt auf der Hand. Regelmäßig zeigt sich in der Praxis, dass verstrittene Elternteile den Kampf um „das Recht am Kind“ nutzen, um sich hinsichtlich ihrer Paarprobleme auseinander und durchzusetzen. Auch wird die Entscheidung zur elterlichen Sorge und zum Umgang oftmals seitens der Eltern oder zumindest eines Elternteils dem Kind aufgebürdet, ohne die Belange des Kindes in den Blick zu nehmen.

In den Kindschaftssachen ist das Kindeswohl ebenfalls zentraler Beurteilungsmaßstab. Daher ist es zwingend, das Kindeswohl unverändert als entscheidenden Maßstab jeder Adoptionsentscheidung beizubehalten.

Folglich muss das Kindeswohl auch maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Frage sein, inwieweit eine Adoption über die derzeitigen Möglichkeiten hinaus grundsätzlich zugelassen werden soll. Ausgangspunkt dieser Überlegung muss also das Kind sein, nicht der/die – potenzielle(n) – Annehmende(n).

⁹ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 11 unter Hinweis auf Frank, in: Staudinger, BGB, 2007, § 1741 Rn. 15 ff.; Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, 6. Aufl. 2010, § 68 Rn. 98; Maurer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 1741 Rn. 73

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 76, 79f. – „im Sinne des Kindeswohls und damit legitim“

Mit dem RegE, ist dies gewahrt. Er ermöglicht, dass das Kind bei der Stiefkindadoption den bisherigen Elternteil im Rechtssinne behält, unabhängig von dem – seitens des Kindes nicht beeinflussbaren - Bestehen einer Ehe zwischen bisherigem (und verbleibendem) rechtlichen Elternteil und dem Annehmenden.

b. Stabilitätskriterien

Stabilität und Kontinuität sind Grundpfeiler einer für das Kindeswohl gedeihlichen Familiensituation. Um dem Kindeswohl gerecht zu werden, muss die gerichtliche Adoptionsentscheidung demnach die Stabilität und die Kontinuität der Lebensgemeinschaft in den Blick nehmen.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Gesetzgeber bestimmte Stabilitätskriterien als grundlegend vorgibt oder die entsprechende Prüfung im Rahmen der umfassenden Kindeswohlbetrachtung erfolgt. Ohne das Stabilitätskriterium würde eine Adoption gegen das „Kindeswohlrecht“ verstoßen (Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 GG).

Würde der Gesetzgeber hier - wie bei § 1579 Nr. 2 BGB - auf eine genauere Beschreibung der Anforderungen an eine stabile Beziehung verzichten, könnte dies zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und zu unterschiedlichen Sichtweisen in der Rechtsprechung führen. Hierbei ist zu sehen, dass gemäß § 197 Abs. 3 FamG ein Beschluss, durch den das Gericht die Annahme als Kind ausspricht, nicht anfechtbar ist. Viele Probleme des Adoptionsrechts werden daher nicht ausjudiziert, sondern allenfalls in der Literatur diskutiert¹¹. Eine Betrachtung der Stabilitätsanforderungen erst in der Kindeswohlprüfung dürfte auch oftmals zu nachhaltigen Enttäuschungen wegen einer falschen Erwartungshaltung der Antragsteller in der Praxis führen. Dies gilt jedenfalls solange, bis die Rechtsprechung eine entsprechende Fallkasuistik für die Annahme ausreichend stabiler nichtehelicher Lebensgemeinschaften erarbeitet hätte. Dies wäre schon wegen der nur eingeschränkten Anfechtbarkeit (§ 197 Abs. 3 vom FG) erst langfristig zu erwarten.¹²

Aufgrund des Vorstehenden ist daher die mit § 1766 a Abs. 2 S. 1 BGB-E bezweckte Konkretisierung zu begrüßen.

Das Differenzierungskriterium der Ehelichkeit der Elternbeziehung ist geeignet, einen Teil der Beziehungen zu erfassen, die längeren Bestand versprechen¹³. Ob die Ehe in der konkret zu beurteilenden Fallgestaltung instabil oder stabil

¹¹ Heiderhoff in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2020, § 1741 BGB, Rn. 18

¹² Im Übrigen geht der RegE nur von jährlich ca. 250 Stiefkindadoptionen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften aus (Begründung A. VII. 4. c) aa)). Unter der Prämisse, dass nur ein Teil davon entsprechende Rechtsprobleme mit sich bringen dürfte, wäre die Zahl derjenigen Verfahren, die zur Fortentwicklung der Rechtsprechung insoweit geeignet sein würde, auch überschaubar.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 95

erscheint, ist - nicht nur, aber auch bei der Stiefkindadoption - im Rahmen der am Kindeswohl orientierten Einzelfallentscheidung genauer zu prüfen¹⁴.

Für nichteheliche Stiefkindfamilien arbeitet der RegE mit Regelbeispielen, um die Anforderungen an die Stabilität der Beziehung zwischen rechtlichem Elternteil und Stiefelternteil (Annehmendem) zu konkretisieren. Wie beim Bestehen eines Ehebandes ist damit für den jeweiligen Einzelfall gewährleistet, dass unter Berücksichtigung dieser Regelbeispiele eine konkrete Stabilitätsprognose zu erfolgen hat. Wenngleich zum Teil aus der Praxis gegen die Verwendung von Regelbeispielen insoweit Bedenken geäußert werden¹⁵, ist der Umgang mit Regelbeispielen für den Rechtsanwender ein geeignetes Mittel, um den konkreten Einzelfall einer sachgerechten Lösung zuzuführen.

§ 1766 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB-E fordert grundsätzlich ein eheähnliches Zusammenleben seit mindestens 4 Jahren. Der RegE entnimmt diesen Zeitraum dem Zivilgesetzbuch Portugals, das in § 1979 Abs. 1 bestimmt, dass Personen, die länger als 4 Jahre verheiratet sind, adoptieren können. Im Übrigen weist der RegE darauf hin, dass verschiedene andere europäische Rechtsordnungen eine 2 oder 3-jährige Dauer des Zusammenlebens in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft fordern. Der RegE orientiert sich damit an den diesbezüglichen Einschätzungen anderer europäischer Rechtsordnungen. Soweit der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (RefE) einen Zeitraum von 2 Jahren vorsah, war dies ersichtlich auf die Mindestanforderungen einer verfestigten Lebensgemeinschaft nach der Rechtsprechung zu § 1579 Nr. 2 BGB ausgerichtet, was in der gerichtlichen Praxis jedoch als regelmäßig zu kurz beurteilt wird. Bei der Adoption geht es um eine endgültige Statusregelung und nicht nur um das Fortbestehen eines Unterhaltsanspruches. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Praxis¹⁶ dem Eheband neben der Dauer der Lebensgemeinschaft eine eigene erhebliche Stabilitätswirkung zuspricht. Das Erfordernis einer regelmäßig mindestens 4-jährigen Dauer des eheähnlichen Zusammenlebens hält sich daher insgesamt gesehen im Rahmen dessen, was aus Praxissicht als geeignetes Differenzierungskriterium in Betracht kommt¹⁷.

Soweit § 1766 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB-E eine ausreichend stabile Beziehung im Regelfall annimmt, wenn die nichtehelichen Lebenspartner als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem eheähnlich zusammenleben, dürfte dies nur dann zutreffen, wenn dieses Zusammenleben ebenfalls bereits eine gewisse Dauer aufweist. Insbesondere mit der Geburt eines Kindes gehen regelmäßig beachtliche und zum Teil mit bisher nicht vorhandenen Belastungen verbundene Änderungen im Zusammenleben der nichtehelichen Lebenspartner einher. Dies kann auch zu Zerwürfnissen in der Lebensgemeinschaft und letztendlich zur

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 96; das OLG Nürnberg hält eine Mindestdauer der Ehe von zwei Jahren für erforderlich für die Erwartung, dass die Ehe Bestand haben wird (Beschluss vom 5.11.2018, 7 UF 958/18 = FamRZ 2019, 714)

¹⁵ Arg.: starre Vorgaben würden die Rechtsanwendung in der Praxis vereinfachen.

¹⁶ wie auch bisher der Gesetzgeber und auch das BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 95f.

¹⁷ Ein Mindestzeitraum von drei Jahren sollte jedenfalls nicht unterschritten werden.

Beendigung der Lebensgemeinschaft führen. Jedenfalls sind in der Praxis hieraus resultierende Kindschaftssachen (elterliche Sorge, Umgang) immer wieder feststellbar. Wenngleich die Rechtsprechung zu § 1579 Nr. 2 BGB in der bevorstehenden oder erfolgten Geburt eines gemeinsamen Kindes einen Umstand sieht, der für eine Verfestigung einer Lebensgemeinschaft spricht, so ist auch hierzu darauf hinzuweisen, dass diese Einschätzung lediglich die Verwirkung von Unterhaltsansprüchen im Blick hat. Da - wie oben ausgeführt - die Adoption eine endgültige Statusänderung bewirkt, ist allein das Zusammenleben der unverheirateten Eltern mit einem gemeinschaftlichen Kind kein ausreichender Umstand, um im Regelfall von einer längeren Bestand versprechenden Lebensgemeinschaft ausgehen zu können.

Vorzugswürdig erscheint daher zur Umschreibung der Anforderungen an eine längeren Bestand versprechende nichteheliche Lebensgemeinschaft allgemein im Regelfall eine Dauer des eheähnlichen Zusammenlebens von mindestens 4 Jahren zu fordern, wovon insbesondere bei einem Zusammenleben als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem nach unten abgewichen werden kann. Alternativ könnte mit dem Regelfall nach § 1766 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB-E eine dann erforderliche Mindestdauer des eheähnlichen Zusammenlebens von nur 2 Jahren bestimmt werden¹⁸.

Hinsichtlich des gemeinschaftlichen Kindes, das nach § 1766 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB-E als Stabilitätskriterium angesehen wird, sollte ergänzend erforderlich sein, dass den Eltern die elterliche Sorge gemeinschaftlich zusteht. Dies dürfte als weiteres Indiz für eine längeren Bestand versprechende Lebensgemeinschaft gewertet werden können. Im Übrigen führt die Stiefkindadoption gemäß § 1766 a Abs. 1 BGB-E in Verbindung mit § 1754 Abs. 3 BGB zur gemeinsamen elterlichen Sorge für den Anzunehmenden. Dass daneben in dieser Familie die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind der nichtehelichen Lebenspartner nur einem der Lebenspartner zusteht, dürfte zu schwer nachvollziehbaren Verwerfungen im Hinblick auf die rechtliche Stellung hiervon betroffener Kinder zu ihren (identischen) Eltern in der Familie führen. Eine rechtliche Gleichstellung beider Elternteile kann innerhalb der Familie und für die Kinder stabilisierend wirken, weil das gemeinsame Sorgerecht das Zugehörigkeitsgefühl der Kinder und das Verantwortungsgefühl der Eltern stärken und die gemeinsame Erziehung durch die Eltern erleichtern kann¹⁹. Besteht hinsichtlich eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Kinder der nichtehelichen Lebenspartner nur ein alleiniges Sorgerecht eines Lebenspartners, ist in vergleichbarer Weise daran zu denken, dass sich diese Kinder nicht für „vollwertige“ Kinder neben den vom Stiefelternteil adoptierten Halbgeschwistern halten, wie dies das BVerfG in Bezug auf die rechtliche Elternstellung annimmt²⁰. Wenn die Stiefkindadoption einer solchen Gefahr vorbeugen bzw. entgegen soll, ist es sinnvoll, dass hinsichtlich der gemeinschaftlichen Kinder bei der Adoption ein gemeinsames Sorgerecht der Lebenspartner besteht, das bezüglich des Stiefkindes gesetzliche Folge der Adoption ist.

¹⁸ in Anlehnung an OLG Nürnberg, FamRZ 2019,714 (siehe oben Fußnote 12)

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 70

²⁰ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 70 a.E.

Nach § 1766 a Abs. 2 Satz 2 BGB-E liegt eine längeren Bestand versprechende Lebensgemeinschaft nicht vor, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist. Hiergegen bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

Zwar können in der Praxis auch Fallgestaltungen auftreten, wonach der Stiefelternteil bereits seit längerer Zeit die Scheidung von seinem Ehepartner begehrt und der Scheidungsausspruch wegen anhängiger Folgesachen noch aussteht. Wenn die am Scheidungsverfahren beteiligten Ehegatten nicht übereinstimmend die Abtrennung beantragen²¹, kann gemäß § 140 Abs. 2 S. 1, 2 Nr. 5 FamFG eine nicht zur Entscheidung reife Folgesache jedoch von Amts wegen vom Verbund abgetrennt werden, wenn sich der Scheidungsausspruch so ungewöhnlich verzögern würde, dass ein weiterer Aufschub unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde, und ein Ehegatte die Abtrennung beantragt. Hierbei sind neben der außergewöhnlich langen Verfahrensdauer²² Umstände erforderlich, aufgrund derer das Interesse des Abtrennungswilligen an der Scheidung dasjenige des anderen Ehegatten an einer umfassenden Verbundentscheidung überwiegt.

Für das Kindeswohl des Anzunehmenden dürfte es insoweit am besten sein, wenn die mit einer Ehe des Lebenspartners der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenhängenden Fragen und Problemkreise bereits gelöst sind. Die Verbindung mit einem Ehegatten durch das Eheband ist demgegenüber geeignet, aus Sicht der betroffenen Kinder eine Unsicherheit im langfristigen Fortbestand der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu begründen. Insbesondere in den Fällen, in denen sich ein Ehegatte etwa wegen eines titulierten Trennungsunterhaltsanspruches oder aus anderweitigen Gründen nicht scheiden lassen will, gibt dieser Ehegatte zu erkennen, dass er - jedenfalls zu seinen Gunsten - an den Rechten und Pflichten als Ausfluss der ehelichen Solidarität festhalten will. Wenngleich die verfestigte Lebensgemeinschaft nach § 1579 Nr. 2 BGB wegen § 1361 Abs. 3 BGB auch vor einer Scheidung vorliegen kann, ist es daher im Adoptionsrecht gerechtfertigt, bei Bestehen einer Ehe nicht von einer längeren Bestand versprechenden Lebensgemeinschaft auszugehen. Das für die Minderjährigenadoption ausschlaggebende Kriterium der Kindeswohldienlichkeit rechtfertigt strengere Anforderungen an die Stabilität und Kontinuität einer längeren Bestand versprechenden Lebensgemeinschaft, als sie nach rein unterhaltsrechtlichen Gesichtspunkten für eine Verwirkung des Ehegattenunterhalts wegen Verstoßes gegen die eheliche Solidarität gefordert werden. Die unterhaltsrechtliche Betrachtung der Anforderungen an eine verfestigte Lebensgemeinschaft als solche hat anders als die adoptionsrechtliche

²¹ Hier kann gemäß § 140 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 FamFG bereits nach drei Monaten seit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages die Abtrennung erfolgen; beide Ehegatten müssen dabei die erforderlichen Mitwirkungshandlungen in der Folgesache Versorgungsausgleich vorgenommen haben.

²² grundsätzlich mehr als 2 Jahre, vgl. z.B. nur Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO, 40. Aufl. 2019, § 140 FamFG, Rn. 22 m.w.N.; ob dabei wegen § 140 Abs. 4 S. 1 FamFG auf die Zeit seit Trennung (so Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO, 40. Aufl. 2019, § 140 FamFG, Rn. 22 m.w.N.) oder entsprechend der Rspr. vor Einführung des FamFG weiterhin auf die Zeit ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages (so h.M.; Lorenz in Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 140 FamFG, Rn. 5) abzustellen ist, ist streitig.

Voraussetzung der Stabilität der Lebensgemeinschaft keine Kindeswohlbelange einzustellen.

c. „verfestigte Lebensgemeinschaft“

§ 1766 a BGB-E verfolgt das legitime Ziel²³, Stiefkindadoptionen nur zuzulassen, wenn die Beziehung zwischen Elternteil und Stiefelternteil längeren Bestand verspricht (s.o.). Diese Beziehung bezeichnet der RegE mit dem in der Rechtsprechung entwickelten und vom Gesetzgeber mit der Unterhaltsreform 2008 in § 1579 Nr. 2 BGB übernommenen Begriff der „verfestigten Lebensgemeinschaft“. Die Anforderungen an das Bestehen einer verfestigten Lebensgemeinschaft gem. § 1579 Nr. 2 BGB ergeben sich dabei weiterhin nicht aus dem Gesetz, sondern aus der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung. Dieser Rechtsprechung und damit § 1579 Nr. 2 BGB liegt zugrunde, dass die Zahlung von Ehegattenunterhalt²⁴ für den verpflichteten Ehegatten unzumutbar ist, wenn der Berechtigte sich endgültig aus der ehelichen Solidarität gelöst und zu erkennen gegeben hat, dass er dieser nicht mehr bedarf²⁵. Gefordert wird hierfür eine zeitliche Dauer der Lebensgemeinschaft von regelmäßig mindestens zwei bis drei Jahren. Von dieser Zeitdauer wird dann nach unten abgewichen, wenn aufgrund anderweitiger Umstände davon auszugehen ist, dass die Lebensgemeinschaft auf Dauer angelegt ist. Typische Beispiele sind die Geburt eines gemeinsamen Kindes bei bestehender Lebensgemeinschaft oder erhebliche gemeinsame Investitionen für die gemeinsame Zukunft (z.B. Anschaffung einer Eigentumswohnung)²⁶. Die Annahme einer verfestigten Lebensgemeinschaft unterliegt dabei stets der Einzelfallbeurteilung. Der verfestigten Lebensgemeinschaft gem. § 1579 Nr. 2 BGB steht das Bestehen einer Ehe und somit ein Getrenntleben vom Ehegatten nicht entgegen, da der Verwirkungseinwand des § 1579 Nr. 2 BGB mit § 1361 Abs. 3 BGB ausdrücklich auf den Trennungsunterhaltsanspruch anwendbar ist²⁷.

Den unbestimmten Rechtsbegriff der verfestigten Lebensgemeinschaft aus dem Unterhaltsrecht übernimmt der RegE²⁸ für die Bezeichnung der auf längeren Bestand angelegten Beziehung zwischen Elternteil und Stiefelternteil, modifiziert dessen inhaltliche Anforderungen²⁹ jedoch so erheblich, dass eine Vergleichbarkeit tatsächlich nur noch ansatzweise besteht. Die Ansicht des RegE, dass sich die Lebenssachverhalte für die verfestigte Lebensgemeinschaft gem. § 1579 Nr. 2 BGB und nach § 1766 a BGB-E weitgehend entsprechen würden³⁰,

²³ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 86, 87ff.

²⁴ § 1579 Nr. 2 BGB gilt gem. § 1361 Abs. 3 BGB auch für den Ehegattentrennungsunterhalt

²⁵ BGH FamRZ 2011, 1498; Palandt/Brudermüller, BGB, 79. Aufl. 2020, § 1579 Rn. 11 m.w.N.

²⁶ Überblick z.B. bei Viefhues in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2020, § 1361 BGB, Rn. 833ff.; Hollinger in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2020, § 1579 BGB, Rn. 19ff.

²⁷ so auch die Rspr. bereits vor der Unterhaltsreform 2008: BGH, Urteil v. 20.03.2002 - XII ZR 159/00 = BGHZ 150, 209.

²⁸ so auch bereits der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (RefE)

²⁹ Soweit dabei mit Regelbeispielen gearbeitet wird, begegnet dies keinen Bedenken.

³⁰ Dies wurde aus der Begründung des RefE übernommen, der noch ein eheähnliches Zusammenleben von mindestens zwei Jahren vorsah.

kann nicht geteilt werden.

Markant sind zum einen die geforderte Dauer von nunmehr vier Jahren des eheähnlichen Zusammenlebens und zum anderen der gesetzliche Ausschluss der verfestigten Lebensgemeinschaft, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist. Dies ist mit der verfestigten Lebensgemeinschaft iSd § 1579 Nr. 2 BGB nicht in Einklang zu bringen.

Auch soweit die Rechtsprechung eine verfestigte Lebensgemeinschaft iSd § 1579 Nr. 2 BGB bereits bei einer Dauer von sogar weniger als zwei Jahren annimmt, weil die nichtehelichen Partner gemeinsame Investitionen erheblichen Ausmaßes getätigt haben (s.o.), so dass eine wirtschaftliche Verflechtung in der neuen Lebensgemeinschaft vorliegt, dürfte damit aber noch keine längeren Bestand versprechende Beziehung iSd § 1766 a BGB-E vorliegen.

Mit dem RegE würde folglich innerhalb eines Gesetzbuches und dabei sogar innerhalb des 4. Buches des BGB – Familienrecht – der gleichlautende Rechtsbegriff jedoch mit bewusst erheblich unterschiedlichem rechtlichen Inhalt³¹ verwendet werden. Dies ist weder notwendig noch praxisgerecht und führt allenfalls zu vermeidbaren Irrtümern. Vorzugswürdig erscheint daher z.B. in § 1766 a BGB-E zu formulieren wie folgt:

„(1) Für zwei Personen, die in einer längeren Bestand versprechenden Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten die Vorschriften dieses Untertitels über die Annahme eines Kindes des anderen Ehegatten entsprechend.

(2) Eine längeren Bestand versprechende Lebensgemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn die Personen ...“

Alternativ könnte etwa die „beständige“ oder die „stabile“ Lebensgemeinschaft als neuer Rechtsbegriff mit § 1766 a Abs. 1 BGB-E eingeführt und in § 1766 a Abs. 2 BGB-E umschrieben werden. Auch die Wahl der Begrifflichkeit bleibt aber letztendlich Aufgabe des Gesetzgebers.

d. Gemeinsamer Haushalt

Neben einer verfestigten Lebensgemeinschaft fordert § 1766 a Abs. 1 BGB-E, dass die beiden Lebenspartner in einem gemeinsamen Haushalt leben. Grundlage hierfür ist die Erwartung der gemeinsamen Verantwortungstragung für ein Kind. Der Annehmende soll somit insbesondere auch in die Erziehungsaufgabe als rechtlicher Elternteil eingebunden sein. Der gemeinsame Haushalt soll gewährleisten, dass sowohl bisheriger als auch annehmender Elternteil alle mit der elterlichen Sorge verbundenen Aufgaben auch tatsächlich wahrnehmen. Gleichwohl verweist die Begründung des RegE zurecht darauf hin, dass auch nichteheliche Lebenspartner in einer längeren Bestand versprechenden Lebensgemeinschaft insbesondere aufgrund beruflicher Erfordernisse mehrere

³¹ Eine Änderung der Anforderungen an eine verfestigte Lebensgemeinschaft iSd § 1579 Nr. 2 BGB bezweckt der RegE nicht.

Haushalte führen können. Die hierfür sprechenden Gründe unterscheiden sich nicht von denjenigen, die insoweit die Führung mehrerer Haushalte von Ehegatten bedingen.

Bei dem Vorliegen mehrerer Haushalte wird sich ein tatsächliches Zusammenleben nur dann feststellen lassen, wenn die beiden Lebenspartner regelmäßig, zum Beispiel an den Wochenenden, in einen gemeinsamen Haushalt zurückkehren. Soweit dies nicht feststellbar ist und die Lebenspartnerschaft im Wesentlichen getrennt voneinander gelebt wird, ohne dass ein beachtliches gemeinsames Familienleben festgestellt werden kann, ist die Annahme begründet, dass die Verantwortung für das Kind von den beiden Lebenspartnern nicht gemeinsam wahrgenommen und getragen werden kann. Dann ist aber auch kein Grund ersichtlich, warum die Stiefkindadoption für das Wohl des Kindes dienlich sein soll.

e. IPR/Verfahrensrecht/Adoptionswirkungsgesetz

Die vorgesehenen Regelungen zur Änderung des internationalen Privatrechts (IPR) sind aus Praxissicht zu begrüßen. Insbesondere die Bestimmung in Art. 22 Abs. 1 EGBGB-E, dass die Annahme als Kind im Inland dem deutschen Recht unterliegt, führt zu einer Vereinfachung der Entscheidungsfindung.

Wie die Begründung des RegE zutreffend ausführt, stellt die neue Regelung in Art. 22 Abs. 1 Satz 1 EGBGB-E die Belange des Anzunehmenden in den Vordergrund. Gewährleistet wird damit insbesondere die Berücksichtigung des Kindeswohls nach Maßgabe des nationalen Rechts.

Im Übrigen kann zu den Begleitregelungen gemäß Art. 2 bis 5 des RegE auf die Ausführungen in der Begründung des RegE Bezug genommen werden. Anlass zur weitergehenden Ausführungen besteht insoweit nicht.

4. Der Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, ... und der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/15772)

a. Prämissen/Allgemeines

Der vorgenannte Antrag zielt auf eine vollkommene Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften und Ehen im Adoptionsrecht sowie auf die Öffnung der Einzeladoption für Ehegatten. Nach der Begründung des Antrages, bleibe der RegE hinter den Anforderungen des BVerfG zurück. Eine Diskriminierung der fremden Kinder, die in einer faktischen Pflegefamilie aufwachsen, liege auf der Hand, da deren Adoption durch die nichtehelich verbundene Pflegefamilie ausgeschlossen sei. Dass Ehegatten ein Kind nicht alleine adoptieren können, sei nicht hinnehmbar.

b. Feststellungen (I. des Antrages)

Zunächst fordert der Antrag die Feststellung, dass Familie überall dort sei, wo Menschen dauerhaft und verbindlich füreinander Verantwortung übernehmen. Unklar bleibt insoweit, inwiefern damit der Familienbegriff und insbesondere mit welchen rechtlichen Auswirkungen definiert werden soll. Bestimmte Konstellationen des Zusammenlebens sieht der Antrag nicht vor. Lediglich in I. 6. wird ausgeführt, dass es „Paaren“ in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zu ermöglichen sei, wie Ehegatten gemeinsam zu adoptieren. Der (eigentliche) Antrag dürfte sich daher auf Adoptionen von nichtehelichen Lebensgemeinschaften bei Zwei-Personen-Beziehungen richten.

Dass sich die Rechtsordnung der Lebenswirklichkeit der Menschen anzunehmen hat, ist zutreffend. Gleiches gilt für die Annahme, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern zur gesellschaftlichen Normalität gehören. Zutreffend führt der Antrag auch aus, dass jeder Adoption gemäß § 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB eine intensive Kindeswohlprüfung vorauszugehen hat.

Die mit I. 4. intendierte Aussage, mit dem RegE werde nichtehelichen Lebenspartnern die Adoption von Kindern verwehrt, bedarf der Richtigstellung. Die Stiefkindadoption wird in nichtehelichen Lebensgemeinschaften durch den Gesetzentwurf ausdrücklich ermöglicht (s.o.).

Auch die Adoption fremder Kinder ist nach dem RegE zulässig, wenngleich im Wege der Sukzessivadoption. Die mit dem zweifachen Adoptionsverfahren und der doppelten Kindeswohlprüfung einhergehenden Beeinträchtigungen, die weniger bei dem Kind als allenfalls bei den Partnern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch die Beanspruchung im Laufe der Adoptionsverfahren eintreten könnten, sind - wie auch die darin liegende Ungleichbehandlung zur gemeinsamen Adoption fremder Kinder durch Ehegatten de lege lata - nicht von sehr intensivem Umfang. Die Sukzessivadoption führt letztendlich bei entsprechenden positiven Kindeswohlprüfungen ebenfalls zu einer gemeinsamen rechtlichen Elternschaft wie bei der Adoption fremder Kinder durch Ehegatten.

Wenn der Antrag unter Berufung auf den Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien ausführt, dass die „Vision“ der Ehe als langanhaltende Partnerschaft nicht mehr der Realität entspreche, so kann dem nicht gefolgt werden. Aus dem Umstand, dass sich die nichteheliche Lebensgemeinschaft neben der Ehe als weitere Familienform in der Realität etabliert hat, ist nicht zu schließen, dass die bewusste Entscheidung der Ehegatten zur Eingehung der Ehe eine langanhaltende Partnerschaft nicht im Blick hat³². Auch das BVerfG führt in

³² kritisch insoweit bereits zu den statistischen Ausführungen und darauf gestützten Einschätzungen im Beschluss des BVerfG: Helms in FamRZ 2019, 1072 (Anm. zu BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 = FamRZ 2019, 1061ff.)

seinem Beschluss vom 26.03.2019³³ aus, dass knapp drei Viertel der minderjährigen Kinder im Jahr 2017 bei Ehepaaren „groß wurden“. Die Zahl der Eheschließungen in Deutschland lag in den Jahren 2001 bis 2014 auf relativ konstanter Höhe zwischen 368.922 und 389.591. Seit dem Jahr 2015 ist ein Anstieg auf 400.115 bis zuletzt 449.466 (2018) zu verzeichnen³⁴, die sich in 2018 auf folgende Paarkonstellationen verteilen³⁵: 416.562 Mann/Frau, 16.766 Mann/Mann und 16.138 Frau/Frau. Davon betreffen 21.477 die Umwandlung von Lebenspartnerschaften. Für 2018 lassen sich somit 427.989 neu eingegangene Ehen ermitteln, die nicht aus zuvor bestandener eingetragener Lebenspartnerschaft hervorgegangen sind. In den Jahren 2001 bis 2014 lag die Zahl der Eheschließungen je 1000 Einwohner zwischen 4,5 und 4,8 mit nunmehr steigender Tendenz³⁶. Die tatsächliche gesellschaftliche Entwicklung spricht somit für einen gestiegenen Heiratswunsch, also das Verlangen, sich durch Eingehung des Ehebandes in der Partnerschaft dauerhaft zu binden.

Der Antrag gibt an, dass etwa ein Drittel aller Ehen in Deutschland geschieden werden. Dies nimmt Bezug auf die „Scheidungsquote“, die in Deutschland bezogen auf eine Ehedauer von 25 Jahren im Jahr 2017 bei 32,86% lag³⁷. Diese Scheidungsquote ist seit dem Höchstwert im Jahr 2004 mit 42,49% kontinuierlich rückläufig. Wenn nach langläufigen Erfahrungswerten aktuell etwa ein Drittel aller Ehen im Laufe von 25 Jahren geschieden werden, so hat dazu im Umkehrschluss weit mehr als die Mehrheit aller geschlossenen Ehen dauerhaften Bestand. Inwiefern dies auf andere Formen des Zusammenlebens, insbesondere nichteheliche Lebensgemeinschaften zutrifft, bedarf noch der genaueren empirischen Untersuchung. Dem Statistischen Jahrbuch 2019³⁸ sind entsprechende Zahlen zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht zu entnehmen.

Auch hat sich die durchschnittliche Ehedauer bis zur Scheidung von 12,9 Jahren (2000 bis 2002) kontinuierlich erhöht und auf 14,9 (2015 und 2018) bzw. 15,0 Jahren (2016 und 2017) stabilisiert.

Schließlich fordert der Antrag die Einzeladoption minderjähriger Kinder durch Ehegatten. Da hierfür kein Grund näher angegeben wird, ist zu vermuten, dass eine Gleichbehandlung zur Einzeladoption durch Nichtverheiratete hergestellt werden soll.

³³ dort Rn. 98

³⁴ <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data?operation=previous&levelindex=1&step=1&titel=Ergebnis&levelid=1579770461549&acceptscookies=false> [Statistik der Eheschließungen (EVAS-Nr. 12611)]

³⁵ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Tabellen/eheschliessungen-paarkonstellation.html>

³⁶ 2015: 4,9; 2016:: 5,0; 2017: 4,9; 2018: bei 83.019.00 Einwohnern berechnet sich die Quote zu 5,2 (5,0 nur Mann/Frau; 5,4 alle Paarkonstellationen); Einwohnerzahl für 2018 nach

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht->

³⁷ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Tabellen/masszahlen-ehescheidungen.html>; Summe der ehedauerspezifischen Scheidungsziffern, die sich als geschiedene Ehen eines Eheschließungsjahrgangs je 1 000 geschlossene Ehen des selben Jahrgangs ergeben, für die Ehedauer von 0 bis 25 Jahren. Für das Jahr 2017 bedeutet die ehedauerspezifische Scheidungsziffer von 328,6, dass unter den Scheidungsverhältnissen von 2017 mehr als jede dritte Ehe im Laufe von 25 Jahren geschieden wurde.

³⁸ https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/jb-bevoelkerung.pdf?__blob=publicationFile

c. Forderungen an die Bundesregierung (II. des Antrages)

Die geforderte Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Ehen bei der Adoption lässt nicht erkennen, inwiefern dabei akzeptiert wird, dass schon aus Kindeswohlgesichtspunkten stabile Familienkonstellationen für eine Adoption erforderlich sind. Die Forderung einer allgemeinen Gleichstellung geht am Kindeswohl vorbei und würde voraussetzen, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften jeglicher Form grundsätzlich den gleichen Erwartungsgrad an Stabilität und Kontinuität, also an längeren Bestand, wie Ehen in sich tragen. Für eine solche Erwartung fehlt es derzeit – soweit ersichtlich - an belastbaren Erkenntnissen (s.o.). Hierfür wären entsprechende empirische Erhebungen erforderlich, um dies statistisch belegen zu können. Dass nichteheliche Lebensgemeinschaften im Durchschnitt gleich dauerhaft wie Ehen sind, dürfte hierbei aber nicht als Ergebnis zu erwarten sein. Dagegen spricht schon der Umstand, dass Eheschließungen in nicht nur unerheblicher Anzahl nichteheliche Lebensgemeinschaften der Ehegatten mit anderen Partnern vorausgegangen sein dürften.

Die geforderte Gleichstellung dürfte daher eher die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kinderwunsch im Blick haben, als die Belange der Kinder.

Eine Zulassung der Einzeladoption für einen Ehepartner ist abzulehnen. Will nur ein Ehegatte ein Kind adoptieren, besteht von vornherein die Vermutung, dass der andere Ehegatte die Verantwortung für das Kind nicht mit übernehmen will. Bei bestehendem Eheband und begründeter Erwartung, dass die Ehe auch weiterhin längeren Bestand haben wird, würde das Kind durch die Adoption somit in eine Familiensituation kommen, in der der andere Ehegatte zwar unverändert alle Rechte und Pflichten in Bezug auf den Ehegatten (=Annehmenden) wahrnehmen und hierfür einstehen will, nicht aber hinsichtlich des Kindes. Hier würde die Adoption zu einem „fragilen Produkt“ in wesentlich weitreichenderem Ausmaß führen, als dies die Antragsbegründung³⁹ für die Sukzessivadoption nach erfolgter erster Annahmeentscheidung sieht. Bei der Einzeladoption durch einen Ehegatten ist - anders als bei der Sukzessivadoption – nicht mit einem zweiten Adoptionsbegehren des anderen Ehegatten zu rechnen, da ansonsten die gemeinsame Adoption beantragt worden wäre. Dies dürfte nicht mit der erforderlichen Kindeswohldienlichkeit als Voraussetzung jeder Minderjährigenadoption vereinbar sein. Für eine Einzeladoption eines fremden Kindes durch einen Ehegatten ist daher kein maßgeblicher Grund ersichtlich.

Ein Grund hierfür ist auch nicht, dass ansonsten die Eröffnung der gemeinsamen Adoption für Paare nichtehelicher Lebensgemeinschaften zwar für diese die Möglichkeit der Einzeladoption und der gemeinsamen Adoption böte, Ehegatten demgegenüber aber nur gemeinsam adoptieren können und damit schlechter gestellt wären. Wenngleich mit der Öffnung der Einzeladoption für Ehepaare so einer Ungleichbehandlung und damit einem eventuellen Konflikt mit Art. 3 Abs. 1 GG vorgebeugt werden könnte, hat dies aber wiederum vornehmlich die Belange

³⁹ vgl. BT-Drs. 19/15772, S. 3 vorletzter Absatz

der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bzw. der Ehepartner, also der Annehmenden, und nicht das Wohl und die Belange des Kindes im Blick. Die Eröffnung der Einzeladoption für Ehepaare ist zur Vermeidung einer Benachteiligung von Ehegatten aber auch nicht erforderlich. Die Konfliktlage wird vielmehr bereits durch die Eröffnung der Sukzessivadoption in Stiefkindfällen durch den RegE unter Wahrung der Belange des Kindes gelöst. Die Belange der Annehmenden sind dazu nachrangig.

Die Möglichkeit der Sukzessivadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften mag zwar aus Sicht der Annehmenden ein Weniger als die gemeinsame Adoption bei Ehegatten darstellen. Die Unannehmlichkeiten wegen der Erforderlichkeit zweier Adoptionsverfahren und der zu erfolgenden zweifachen Kindeswohlprüfung sind aber von nicht tiefgreifender Natur. Es ist davon auszugehen, dass das legitime Ziel, eine Minderjährigenadoption nur in stabile Lebensgemeinschaften zuzulassen, diese Ungleichheiten rechtfertigt. Damit wäre insoweit ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG nicht gegeben.

Hinsichtlich der Fremdkindadoption durch Paare in nichtehelicher Lebensgemeinschaft kann daher grundsätzlich an der Einzel- bzw. Sukzessivadoption gem. dem RegE festgehalten werden.

In Betracht käme gegebenenfalls eine gemeinsame Adoption eines fremden Kindes durch nichteheliche Lebenspartner dann zuzulassen, wenn es sich bei der Lebensgemeinschaft um die Pflegefamilie des Kindes handelt und sich das Kind bereits seit längerer Zeit in dieser Familie befindet. Wie bei der Stiefkindadoption lebt das Kind hier bereits dauerhaft in der sozialen Familie. Dabei wäre zu bestimmen, von welcher Dauer das Pflegekindverhältnis (ggf. in der Summe mit der Dauer der Adoptionspflege⁴⁰) sein müsste.

Zwingend erforderlich dürfte eine solche Ausnahme aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten aber nicht sein, wenn die Sukzessivadoption für nichteheliche Paare in Lebensgemeinschaft zulässig ist. Auch hat das BVerfG nur die Frage in den Raum gestellt, „ob die adoptionsrechtliche Benachteiligung nichtehelicher Lebensgemeinschaften gegenüber verheirateten Paaren trotz der Möglichkeit, die angestrebte Adoption nach Eheschließung zu realisieren, einen eigenständigen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG begründet“⁴¹. Mit dem RegE ist eine Eheschließung nicht mehr erforderlich. Die Unannehmlichkeiten der Sukzessivadoption sind – wie oben ausgeführt - nicht von derart großem Gewicht, dass eine weitergehende Öffnung der gemeinschaftlichen Adoption aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten verfassungsrechtlich erforderlich erscheint.

Ob eine entsprechende gesetzgeberische Tätigkeit aus rein gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten geboten erscheint, sollte einem umfassenden Diskurs vorbehalten bleiben. Da der Legislative eine Frist zur Regelung der Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften bis 31.03.2020 gesetzt ist, sollte dieser Aufgabe bis dahin nachgekommen werden und ein weitergehender „Schnellschuss“ unterbleiben, zumal das Adoptionsrecht

⁴⁰ §§ 1744 BGB, 8 AdVermG

⁴¹ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 129

grundlegende Statusfragen betrifft, die im besonderen Maße der Rechtssicherheit bedürfen. An die noch offenen Bereiche des Abstammungsrechts⁴² darf erinnert werden. Auch das Recht der Volljährigenadoption dürfte einer Überprüfung bedürfen, da aufgrund der besonders großzügigen Voraussetzungen für Erwachsenenadoptionen im deutschen Recht von dieser häufig zur Einsparung von Erbschaftssteuern Gebrauch gemacht wird⁴³.

5. Zusammenfassung

Der RegE kommt dem Auftrag des BVerfG an den Gesetzgeber zur Beseitigung der Benachteiligung der Kinder durch die Ermöglichung der Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften inhaltlich im vollen Umfang nach.

Maßgeblich für die rechtspolitisch zu entscheidende Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen wem eine Adoption eröffnet werden sollte, muss das Kindeswohl sein. Der Gesetzgeber sollte sein Tätigwerden dabei also vorrangig an den Belangen der betroffenen Kinder ausrichten. Gleichbehandlungsgesichtspunkte der Adoptivbewerber haben hinter entgegenstehenden gewichtigen Belangen des Kindeswohls zurückzutreten.

Das Kindeswohl verbietet die Adoption in unsichere Familienkonstellationen.

Die Stabilitätskriterien des RegE sind im Wesentlichen geeignet, eine Kindeswohldienlichkeit zu gewährleisten und eröffnen die Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

Das Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind allein kann die Erwartung der Beständigkeit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft kaum begründen.

Sind gemeinsame Kinder vorhanden, muss den nichtehelichen Lebenspartnern die elterliche Sorge gemeinsam zustehen, um eine Stiefkindadoption auszusprechen.

Der Begriff der „verfestigten Lebensgemeinschaft“ ist ungeeignet und sollte ersetzt werden.

Ein gemeinsamer Haushalt der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist zur Gewährleistung einer Kindeswohldienlichen Stiefkindadoption jedenfalls insoweit erforderlich, als ein gemeinsames Familienleben stattfinden muss.

⁴² siehe hierzu etwa: Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts oder Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/2665)

⁴³ so zutreffend Helms in FamRZ 2019, 1072 (Anm. zu BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 = FamRZ 2019, 1061ff.) unter Hinweis auf die auch rechtsvergleichende Betrachtung von Helms/Botthof, Die Volljährigenadoption als Mittel der Nachlassplanung – Plädoyer für die Einschränkung eines anachronistischen Instituts, FS Meincke 2015, S. 143 ff.

Die Geltung des deutschen Adoptionsrechts für Inlandsadoptionen mit Auslandsbezug ist praxisgerecht und zu befürworten. Entsprechendes gilt für die weiteren Begleitregelungen im RegE.

Eine allgemeine Gleichstellung im Adoptionsrecht von nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Ehen ist nicht angezeigt.

Die Eröffnung der Alleinadoption eines fremden Kindes durch nur einen Ehegatten widerspricht den Belangen des Kindes. Der Forderung sollte daher nicht nachgekommen werden.

Eine gemeinschaftliche Fremdkindadoption durch nichteheliche Lebenspaare ist grundsätzlich nicht erforderlich. Ob insoweit für Kinder in bereits länger andauernder Familienpflege eine Sonderregelung erfolgen sollte, ist rein auf gesellschaftspolitischer Ebene zu entscheiden.

Dem konkreten Gesetzgebungsauftrag sollte fristgerecht nachgekommen werden.